

Stellungnahme

zu ZI.12.802/0003-III/2/2010, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir zum Entwurf entlang des Textvorschlages Stellung:

„..... ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen umfassendes Qualitätsmanagement einzurichten“. An den Landes- und Bezirksschulräten ist das Regionale Qualitätsmanagement durch die Beamten der Schulaufsicht und durch Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben.“

Das hat schon bisher mehr sehr schlecht als recht funktioniert. Es fehlt eine glasklare Trennung zwischen denjenigen, die die Zielvereinbarungen umsetzen sollen und denjenigen, die diese Umsetzung überwachen. **Überwachung und Umsetzung gehören** auf Grund von Interessenskollisionen **strikt getrennt**, welcher „Lehrer mit Schulaufsichtsfunktion“ wird freiwillig gegen seine säumige Schulleitung und KollegInnen vorgehen?

Die **Überwachung** muss durch entsprechend zertifizierte und qualifizierte unabhängige Institutionen erfolgen, die selbst wiederum regelmäßig durch z.B. den Bundes- bzw. jeweiligen Landesrechnungshof zu überprüfen sind. Auch eine allfällige Erweiterung der Agenden des BIFIE wäre eine solche Möglichkeit, allerdings darf es keinesfalls zu einer Monopolisierung eines einzelnen Kontrollorgans kommen.

Weiters fehlt der bisherigen Schulaufsicht (weitaus überwiegend ehemalige LehrerInnen) und auch den LehrerInnen mit Schulaufsichtsfunktion schlicht die nötige Ausbildung und das entsprechende Rüstzeug, da Qualitätsmanagement im gegenständlichen Sinn wohl in der weitaus überwiegenden Zahl der Lehramtsstudien kein Thema war und ist.

Wie dieses grundsätzliche Problem gelöst werden soll (zeitlich, organisatorisch, finanziell), ist dem Entwurf und den Materialien leider nicht zu entnehmen.

Weiters sind auch in die weitere **Überwachung und Umsetzung** die Schulpartner verpflichtend mit einzubinden:

- auf Schulebene der SGA bzw. das Schulforum
- auf Landesebene die entsprechenden Landesorganisationen der Schulpartner
- auf Bundesebene die entsprechenden Bundesorganisationen der Schulpartner

Generell vermissen wir die Einbindung der Schulpartner, der Gesetzesentwurf ist ein völlig einseitiger Sololauf der Verwaltung, von einer Verwaltungsreform als Teil des Qualitätsmanagements keine Spur. Mit reinen Umetikettierungen in den BSR und LSR ist es sicher nicht getan, hier wird der Bock zum Gärtner gemacht, damit ist keine Qualitätssteigerung des Bildungssystems zu erwarten.

Generell wird die Einrichtung eines Qualitätsmanagements mit einem nationalen Qualitätsrahmen, der nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellen ist, begrüßt.

Strikt abgelehnt wird aber die Absicht, dass dieser *„nach Anhörung der Beamten des Regionalen Qualitätsmanagements und von durch diese beizuziehenden Schulleitern zu erstellen ist“* - Ohne eine gesetzliche **Einbindung der Schulpartner** (Schüler-, Eltern- und Lehrervertretung) und ohne Beiziehung **externen** (in- und ausländischer) **Fachleute und Fachinstitutionen** in die Erstellung dieses Nationalen Qualitätsrahmens kann keinesfalls eine Zustimmung von unserer Elternvertretung erfolgen. Das gesamte Bildungssystem leidet so und so schon durch seine Abgeschlossenheit nach Außen und der damit verbunden erhöhten Anfälligkeit für Betriebsblindheit.

Es fehlen **verbindliche Terminvorgaben und Sanktionen** gegen säumige Institutionen und Einrichtungen. Als Negativbeispiel verweisen wir auf die seit Jahren regelmäßig von den Direktoren und dem Landesschulrat eingeforderten „standortbezogenen Förderkonzepte“ und deren jährliche Evaluierungen. Die meisten Schulleitungen und große Teile der LSR können völlig sanktionslos diesen klaren Auftrag des BMUKK trotz ausdrücklicher Einforderungen durch die Elternvertretungen zum Schaden für Schülern und Eltern völlig konsequenzenlos ignorieren. Ohne durchaus drastische Maßnahmen bei Verstößen oder Untätigkeit bleibt das Gesetz ein zahnloser Papiertiger.

Die **Einsichtnahme in das Planungs- und Berichtswesen** gehört präzisiert, die Einsichtnahme durch die Schulpartner gewährleistet, da ansonsten eine Kontrolle nicht möglich ist.

Ein allfälliges Benchmarking gehört präzisiert, was soll mit was verglichen werden. Es sind auch ausländische bzw. internationale Fachinstitutionen und Fachorganisationen verbindlich einzubeziehen.

Kommentierungen zu den „Auswirkungen des Regelungsvorhabens“:

„Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.“

Unrealistisch, selbst die reinen „Umetikettierungen“ kosten viele Namensschildänderungen. Eine Einführung eines dermaßen umfassenden Qualitätsmanagements, das keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hat, müsste alleine zu Lasten des Bildungsbudgets gehen, das so und so schon unterdotiert ist. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen.

Wie schon zuvor ausgeführt, abzulehnen. Hier wollen die zu Prüfenden und die Prüfer wohl unter sich bleiben.

So wie jede Gesellschaft ihren Geldgebern, Gesellschaftern und Aktionären berichtspflichtig ist, so ist auch hier eine Berichtspflicht gegenüber der finanzierenden Gesellschaft und den betroffene Kundinnen des Systems, unseren SchülerInnen an den Schulen mit deren Eltern, vorzusehen.

Peter Retter

Obmann

Tel.: 0699 - 10 01 66 87

Email: peter.retter@lev-tirol.at